



§1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Trainer und Übungsleiter sowie die Durchführung des Sport- und Trainingsbetriebs des Turn- und Sportverein 1899 Freiberg e.V. Sie dient der Sicherstellung eines geordneten, fairen und pädagogisch verantwortungsvollen Sportbetriebs.

§2 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt ausschließlich für Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Abteilungsleiter sowie sonstige Personen, die vom Turn- und Sportverein 1899 Freiberg e.V. oder einer seiner Abteilungen ausdrücklich beauftragt, bestellt oder eingesetzt sind und in dieser Funktion Verantwortung im Sportbetrieb übernehmen.
2. Die Geltung dieser Ordnung sowie die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten beschränken sich ausschließlich auf die jeweilige Abteilung, für die die Person beauftragt oder eingesetzt wurde.
3. Sie findet Anwendung auf sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Sportbetriebs, insbesondere bei:
 - Trainingseinheiten
 - Spielen, Wettkämpfen und Turnieren
 - Vorbereitungs-, Sichtung- und Auswahlmaßnahmen
 - Lehrgängen, Trainingslagern und Vereinsmaßnahmen
 - sonstigen sportbezogenen Veranstaltungen des Vereins
4. Die Ordnung gilt unabhängig davon, ob die Maßnahmen auf vereinseigenen Sportanlagen oder auf fremden Anlagen durchgeführt werden.
5. Sie gilt ebenfalls für vereinsbezogene Vor- und Nachbereitungen sowie für vereinsinterne Besprechungen und Absprachen, soweit diese den Sportbetrieb betreffen.
6. Die Ordnung findet sinngemäß auch Anwendung auf die vereinsbezogene Kommunikation über digitale Medien (z. B. Messenger-Gruppen, E-Mail, Online-Meetings), soweit diese im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb steht.
7. Personen, die lediglich gelegentlich oder unterstützend tätig werden (z. B. Eltern, Angehörige oder Helfer bei einzelnen Spielen oder Veranstaltungen), ohne eine offizielle Funktion oder ausdrückliche Beauftragung durch den Verein, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Ordnung.



§ 3 Generelle Regelungen

1. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Trainingsgruppe, Mannschaft oder auf Einsatzzeiten besteht nicht.
2. Sportliche Entscheidungen nach dieser Ordnung stellen keine Vereinsstrafen im Sinne der Satzung dar und sind grundsätzlich nicht anfechtbar, sofern sie sachlich, auf sportfachlichen, gesundheitlichen, pädagogischen oder sicherheitsrelevanten Kriterien beruhen und nichtdiskriminierend und im Interesse eines geordneten Sportbetriebs getroffen werden.

§ 4 Stellung der Trainer

1. Trainer und Übungsleiter handeln im Rahmen ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins.
2. Sie unterliegen den Regelungen der Satzung, den Ordnungen des Vereins sowie den Weisungen der Abteilungsleitung, der Geschäftsstelle sowie des Vorstands und der Vorsitzenden.

§ 5 Sportliche Entscheidungsgewalt

1. Trainer und Übungsleiter sind ausschließlich im Rahmen ihrer jeweils übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb der Abteilung, für die sie beauftragt oder eingesetzt wurden, für sportfachliche Entscheidungen zuständig.
Hierzu zählen insbesondere:
 - die Einteilung und Zusammensetzung von Trainings- und Leistungsgruppen innerhalb der jeweiligen Trainingsgruppe,
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Sportlern in eine Trainingsgruppe der jeweiligen Abteilung,
 - die Nominierung und der Einsatz von Sportlern bei Spielen, Wettkämpfen und Turnieren der jeweiligen Trainingsgruppe,
 - die Festlegung von Trainingsinhalten, Trainingsmethoden und Trainingsintensitäten.
2. Trainer und Übungsleiter sind berechtigt, Sportler aus sportlichen, organisatorischen, gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen vorübergehend von einer Trainingsgruppe der jeweiligen Abteilung auszuschließen oder innerhalb dieser Abteilung einer anderen Trainingsgruppe zuzuordnen. Bei vorübergehenden Maßnahmen von längerer Dauer oder bei wiederholtem Ausschluss eines Sportlers aus einer Trainingsgruppe ist die Abteilungsleitung unverzüglich zu informieren.
3. Ein dauerhafter Ausschluss aus einer Trainingsgruppe ist ausschließlich der Abteilungsleitung, dem Vorstand oder den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Eine Entscheidungs-, Weisungs- oder Eingriffsbefugnis gegenüber Sportlern, Trainern oder Strukturen anderer Abteilungen oder anderen Trainingsgruppen besteht nicht.



5. In begründeten Ausnahmefällen oder bei gesundheitlich sensiblen oder strittigen Sachverhalten kann die Abteilungsleitung oder der Vorstand zur Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht eine ärztliche Bescheinigung verlangen, aus der hervorgeht, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Teilnahme am jeweiligen Trainings- oder Wettkampfbetrieb möglich ist. Die Bescheinigung dient ausschließlich der Klärung der sportlichen Einsatzfähigkeit im konkreten Sportangebot. Eine Offenlegung medizinischer Diagnosen oder weitergehender Gesundheitsdaten ist nicht erforderlich.

§ 6 Umgang mit Sportlern und Eltern

1. Trainer pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang.
2. Gespräche über sportliche Entscheidungen erfolgen sachlich und ohne öffentliche Diskussion.
3. Eltern haben keinen Anspruch auf Einflussnahme auf sportliche Entscheidungen.

§ 7 Pflichten und Befugnisse

1. Trainer, Übungsleiter und Abteilungsorgane sind verpflichtet:
 - relevante Vorfälle unverzüglich dem nächsthöheren Vereinsorgan zu melden
 - die Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten
 - die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes zu beachten
 - ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.
2. Trainer, Übungsleiter und Abteilungsorgane sind nicht berechtigt:
 - Vereinsstrafen auszusprechen
 - Mitglieder aus dem Verein auszuschließen
 - Vertragsverhältnisse zu begründen oder zu beenden

§ 8 Haftung

Trainer haften im Rahmen ihrer Tätigkeit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Vorstands am 20.04.2026 in Kraft gesetzt.